

Ausschluss von Mitgliedern

BESCHLUSS : BV 2019, Rieneck

ANTRÄGE 1. LESUNG

ANTRAGSGEGENSTAND : Ausschluss von Mitgliedern

ANTRAGSSTELLER : Die Bundesleitung

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der § 29 der Bundessatzung:

29. *Ausschluss*

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch die Bundesleitung, und von Mitgliedern der Bundesleitung nur durch die Bundesversammlung verfügt werden.

wird wie folgt geändert:

§ 29 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolversprechend ist.

- über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand und/oder die Geschäftsführung der jeweiligen Diözese erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden.

Der formale Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung und/oder die Bundesgeschäftsführung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. externe Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

B E G R Ü N D U N G :

In den letzten Jahren wurde immer wieder über die Möglichkeit zum Ausschluss von Mitgliedern aus der PSG diskutiert, vor allem, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet wird und das Mitglied unbekannt verzogen oder anderweitiger Kontakt nach ausführlicher Recherche, nicht mehr möglich ist.

Mit der oben angeführten Änderung wird der Paragraf über den Ausschluss von Mitgliedern konkreter gefasst. Uns ist bewusst, dass diese Liste nicht abschließend sein kann, aber sie bietet Anhaltspunkte, an denen sich bei einem nicht vermeidbaren Ausschluss orientiert werden kann. Weiterhin gilt für uns, dass der Ausschluss eines Mitglieds die letzte Möglichkeit sein soll.

Gerade bei den inhaltlichen Gründen (Verstoß gegen Ordnung und Satzung, Verstoß gegen die pädagogischen Grundsätze) sehen wir allerdings auch Konfliktpotenzial. Um in diesen Situationen die zuständigen Diözesanvorstände zu entlasten, oder während einer Vakanz trotzdem eine Entscheidung treffen zu können, haben wir die Möglichkeit zur Einberufung eines Schiedsausschusses vorgesehen.

Eine Besprechung des Antrags mit dem PWSG e. V. Vorstand ist erfolgt.

ANTRÄGE ABSTIMMUNG

ANTRAGSGEGENSTAND : Satzungsänderung „Mitgliedschaft“

ANTRAGSSTELLERINNEN : Die Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND: AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

WORTLAUT DES GÄNDERTEN ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge beschließen:

§ 29 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgsversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

DISKUSSION :

Janina Bauke (Bundesvorsitzende) führt in den Antrag ein und erläutert, dass der Antrag auf einer Vorgabe aufbaut, die sich aus dem aktuellen Datenschutzgesetz ergibt.

Johanna Wrede (DV Essen) fragt nach, ob Siedlungen/Ortsgruppen da mit eingeschlossen sind.

Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende) bejaht diese, weil diese an einem Stamm angeschlossen sein (sollten).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS : Der Antrag wird einstimmig angenommen.